

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1193/2014
Datum RR-Sitzung: 15.10.2014
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 469159
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Pieterlen: Zustandsaufnahme privater Abwasseranlagen (ZpA) Mehrjähriger Verpflichtungskredit

1 Gegenstand

Objekt: ZpA der Gemeinde Pieterlen
Vollendungstermin: 2023
Projektverfasser: Holinger AG Ingenieurunternehmen, Bern
Beitragsempfängerin: Gemeinde Pieterlen



2 Rechtsgrundlagen

- Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996 (KGSchG; BSG 821.0), Art. 16, 16a und 17
- Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (KGV; BSG 821.1), Art. 36e ff.
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 10
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Kosten, Ausgabenart

Fondsbeitrag (berechnet pauschal pro Gebäude) Fr. 386'500.--

Kostenübersicht Gemäss Konzept und Pflichtenheft vom 4.6.14	Anzahl Gebäude	Fondsbeitrag Pro Gebäude	Total
Zustandserhebungen und Sanierungen ab 2014 in 15 Etappen	773	Fr. 500.--	Fr. 386'500.--
Total	773	Fr. 500.--	Fr. 386'500.--

Es handelt sich um eine einmalige, neue Ausgabe nach Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

4 Kreditart / Konto / Rechnungsjahr

Produktgruppe: Wasser und Abfall 09.17.9100

Mehrjähriger Verpflichtungskredit (Art. 50 Abs. 3 FLG), voraussichtliche Zahlungen:

Konto / Budgetrubrik	Rechnungsjahr	Betrag
24342-562000-910040400 AWA / Abwasserfonds	2014	Fr. 80'000.--
	2016	Fr. 95'000.--
	2019	Fr. 80'000.--
	2021	Fr. 70'000.--
	2023	Fr. 61'500.--
	<u>Total</u>	<u>Fr. 386'500.--</u>

Die Zahlungen sind im Voranschlag und im Finanzplan enthalten. Sie erfolgen aufgrund von geprüften Gebäudelisten und nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Grundsätzlich werden pro Gebäude 50 % des Pauschalbetrags nach erfolgter Zustandserhebung ausbezahlt und 50 % nachdem die erforderliche Sanierung abgeschlossen ist. Die Bezahlung der zweiten Hälfte des Pauschalbetrags ("Sanierungsanteil") setzt voraus, dass die Sanierungsfristen gemäss VSA (in den entsprechend vorgegebenen Zeithorizonten je Zustandsklasse) eingehalten werden. Nachdem 75 % des "Sanierungsanteils" ausbezahlt sind, wird ein Beitragsteil zurückbehalten bis ein Sanierungsgrad von gesamthaft 98 % erreicht ist.

5 Bedingungen

- 5.1** Die Beitragsempfängerin hat folgende Dokumente des Amtes für Wasser und Abfall zu beachten:
- "Richtlinie für die Ausarbeitung und Nachführung des generellen Entwässerungsplans (GEP)" vom Januar 2011
 - "Beiträge aus dem Abwasserfonds an die flächendeckende Zustandsaufnahme privater Abwasseranlagen" vom November 2011
 - "Beiträge aus dem Abwasserfonds" vom Januar 2011
- 5.2** Die Beitragsempfängerin hat die Annahme des Beitragsbeschlusses innerhalb von 30 Tagen mit dem Formular Annahmeerklärung zu bestätigen.

6 Begründung

Art. 5 GSchV und Art. 9 KGSchG verlangen von den Gemeinden die Ausarbeitung eines Generellen Entwässerungsplanes (GEP). Das GEP-Teilprojekt "Zustand, Sanierung und Unterhalt" sieht u.a. die Zustandsaufnahme der privaten Abwasseranlagen (ZpA) vor. Der Kanton leistet Beiträge an GEP gemäss Art. 16 Abs. 1 Bst. c KGSchG. Der pauschale Fondsbeitrag an die ZpA wird nach Ziffer 4e der "Richtlinie für die Ausarbeitung und Nachführung des GEP" pro beitragsberechtigtem Gebäude ausgerichtet.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion